Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/309

21. 04. 77

Sachgebiet 613

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu zustimmungsbedürftigen Verordnungen der Bundesregierung

1. Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 10/76 — Zollkontingente für Walzdraht und Elektrobleche — 2. Halbjahr 1976)
— Drucksache 8/148 —

2. Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 12/76 — Besondere Zollsätze gegenüber Portugal — EGKS)
— Drucksache 8/149 —

3. Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs Nr. 13/76 — Besondere Zollsätze gegenüber Algerien, Marokko und Tunesien — EGKS)
— Drucksache 8/150 —

A. und B. Probleme und Lösungen

Zu 1.

Problem

Die Preisgestaltung von gewissen Stahlsorten und Halberzeugnissen soll stabilisiert werden.

Lösung

Die Bundesregierung will deshalb von einer Ermächtigung der Kommission Gebrauch machen und das Zollkontingent für Walzdraht und Elektrobleche mit 9 900 t und 1 300 t auch für das 2. Halbjahr 1976 eröffnen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Zu 2. und 3.

Problem

Portugal, Algerien, Marokko und Tunesien sollen Zollpräferenzen eingeräumt werden.

Lösung

Die Bundesregierung will deshalb von zwei Ermächtigungen der EG-Kommission Gebrauch machen und für Waren des EGKS-Bereichs gegenüber Einfuhren aus Portugal einerseits sowie Algerien, Marokko und Tunesien andererseits die Zollsätze zum 1. Juli 1976 vollständig abbauen.

Die Ausnutzung dieser Ermächtigungen ist von der Zustimmung des Bundestages abhängig.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternative

Ein Antrag auf Versagung der Zustimmung wurde nicht gestellt.

D. Kosten

Wirtschaftszölle haben keine fiskalischen Zielsetzungen. Im übrigen handelt es sich um die Fortsetzung von bestehenden Maßnahmen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Verordnungen — Drucksachen 8/148, 8/149, 8/150 — zuzustimmen.

Bonn, den 20. April 1977

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Barzel Vorsitzender

Dr. Ahrens Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Ahrens

Die Zollverordnungen — Drucksachen 8/148, 8/149, 8/150 — wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 18. Sitzung am 17. März 1977 beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Verordnungen zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs, die Zollsätze des Jahres 1976 regeln, wurden bereits in der 7. Wahlperiode an den Deutschen Bundestag übewiesen, konnten jedoch nicht mehr verabschiedet werden. Da diese Verordnungen nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes nur mit Zustimmung des Bundestages in Kraft treten können, wurden sie von der Bundesregierung erneut vorgelegt.

1. Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl treffen seit Jahren einstimmige Vereinbarungen über halbjährlich befristete Ausnahmen von den harmonisierten Stahlzöllen der Gemeinschaft.

   Für das 2. Halbjahr 1976 wurde diese Entscheidung am 17. Juni 1976 getroffen. Die Kommission hat deshalb am 1. Juli 1976 die Mitgliedstaaten ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um die für die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse (Spezialwalzdrähte und Elektrobleche) erforderlichen Zollkontingente zu gewähren.

2. Zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wurden

   a) mit Portugal am 22. Juli 1972 und

   b) mit Algerien, Marokko sowie Tunesien vom 25. bis 27. April 1976

   Abkommen für den EGKS-Bereich geschlossen, die in sachlichem Zusammenhang mit den gleichzeitig unterzeichneten Abkommen zwischen der EWG und den genannten Staaten über den dem EWG-Vertrag unterliegenden Warenverkehr stehen.

Da für Waren, die dem EGKS-Vertrag unterliegen, die Zolltarifhoheit noch bei den Mitgliedstaaten liegt, können diese Zollpräferenzen nur durch nationale Maßnahmen durchgeführt werden.

Die EG-Kommission hat deshalb die Mitgliedstaaten der EG ermächtigt, entsprechende Ausnahmen von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen sowohl gegenüber Portugal als auch gegenüber den Maghreb-Staaten zu gestatten.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Zölle für diese Waren — gleichzeitig mit den Zollsenkungen für die Waren des EWG-Bereichs — bereits zum 1. Juli 1976 vollständig abzubauen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Zollkontingente und -aussetzungen im Interesse der deutschen Wirtschaft liegen, empfehle ich namens des Ausschusses für Wirtschaft dem Hohen Haus, den Verordnungen zuzustimmen.

Bonn, den 20. April 1977

Dr. Ahrens

Berichterstatter